

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 24/0436/1
81 - Stadtwerke			Datum: 06.11.2024
Bearb.:	Schellmann, Nico	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtwerkeausschuss	06.11.2024	Entscheidung

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom zum 01.01.2025

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Norderstedt“ wird aufgrund des Beschlusses des Stadtwerkeausschusses vom 06.11.2024 mit Wirkung zum 01.01.2025 in der Fassung der **Anlage** zur Vorlage Nr. B 24/0436/1 vorgenommen.

Sachverhalt:

I. Begründung und Auswirkung der Preisanpassung

Seit Beginn der Bewirtschaftung für das Jahr 2025 sind die Preise an den Stromhandelsplätzen deutlich zurück gegangen und bewegten sich nach einer Stabilisierung in einer Seitwärtsbewegung. Die Beschaffungskosten der Stadtwerke resultieren aus einer risikoarmen und vertriebsorientierten Langfristbeschaffung über einen Zeitraum von 24 Monaten vor Lieferbeginn mit einem monatlichen Ausgleich von Plan- und Strukturabweichungen am Kurzfristterminmarkt noch im Lieferzeitraum. Für das Jahr 2025 hat das zur Folge, dass sich die Beschaffungskosten der Stadtwerke deutlich reduzieren. Aktuell verharren die Preise in einer Seitwärtsbewegung, jedoch bleiben die Märkte nach wie vor aufgrund der anhaltenden angespannten geopolitischen Einflüsse sowie der wirtschaftlichen Lage sensibel und es kann kurzfristig zu einer erhöhten Volatilität an den Stromhandelsplätzen kommen.

Die Veröffentlichung der für 2025 gültigen gesetzlichen Belastungen und Abgaben ist zum 25.10.2024 erfolgt. Die Belastungen und Abgaben weisen eine Erhöhung der Kosten aus.

Die aktuell zum 15.10.2024 veröffentlichte Indikation der Kosten für die Nutzung des Stromnetzes für das Jahr 2025 weist eine deutliche Senkung im Arbeitspreis, jedoch eine Erhöhung im Grundpreis, insgesamt aber eine Senkung der Kosten aus.

Die aktuellen Entwicklungen ermöglichen eine Senkung der Strompreise zum 01.01.2025.

Für einen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 2.100 Kilowattstunden würde eine derzeit prognostizierte Anpassung der tariflichen Arbeits- und Grundpreise insgesamt zu einer

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Einsparung in Höhe von 179,59 EUR für das Jahr 2025 führen. Ab 01.01.2025 würde aus heutiger Sicht der Haushalt im Grundversorgungstarif der Stadtwerke Norderstedt einen Grundpreis von 109,10 Euro jährlich zahlen und einen Arbeitspreis von 35,18 Cent pro Kilowattstunde (alle Angaben inklusive MwSt.).

Eine detaillierte Herleitung der sich rechnerisch ergebenden Preisanpassung erfolgt in den Erläuterungen in **Abschnitt III.** zu dieser Beschlussvorlage.

II. Rechtliche Grundlagen, Beschlussverfahren

1. Grundversorgung

Die beschriebenen Änderungen der Beschaffungskosten für Strom wirken sich auf alle Stromversorgungsangebote der Stadtwerke Norderstedt aus. Bei dem Angebot einer Grundversorgung handelt es sich jedoch um eine Leistung, die alle Kundinnen und Kunden im Netzgebiet der Stadt Norderstedt, auch in Notsituationen (z.B. im Rahmen der Ersatzversorgung bei Ausfall eines Drittlieferanten) in Anspruch nehmen können.

Bisher war das Angebot der Grundversorgung bei den Stadtwerken Norderstedt in die Tarife E und Z eingeteilt. Der Unterschied lag in der getrennten Messung der Verbrauchsanteile in den HT- und NT-Zeiten beim Tarif Z, wofür ein Zweitarifzähler sowie ein Schaltgerät erforderlich sind. Bereits seit Jahren ist die Zahl der installierten Zweitarifzähler durch die vom Gesetzgeber vorgegebene Einbauverpflichtung von modernen Messeinrichtungen stark rückläufig. Die Nutzung des Tarif Z ist dementsprechend auf eine nur noch zweistellige Kundenzahl zurückgegangen und wird sich durch das Verschwinden der alten Messeinrichtungen permanent weiter reduzieren. Der Tarif Z entfällt daher ab dem 01.01.2025; die noch verbliebenen Kunden im bisherigen Tarif Z werden in den nunmehr einzigen Grundversorgungstarif (vormals Tarif E) überführt. Die Anlage „Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit elektrischer Energie zum 01.01.2025“ (Preisblatt) wurde dahingehend angepasst.

Grundversorger im jeweiligen Netzgebiet ist das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden beliefert. Der Grundversorger ist verpflichtet, jeden Haushaltskunden mit Strom zu beliefern (Kontrahierungszwang), und dies zu öffentlich bekannt gegebenen und im Internet veröffentlichten Preisen. So ist sichergestellt, dass alle Haushalte, für die der jeweilige Grundversorger zuständig ist, Energie zu den gleichen Bedingungen und Preisen erhalten können.

Da es sich bei der Grundversorgung somit um ein allgemeines, privatrechtliches Entgelt handelt, beschließt der Stadtwerkeausschuss gemäß Gemeinde- und Eigenbetriebsverordnung über die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“. Das Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass die jeweiligen Tarife 6 Wochen vor Inkrafttreten zu veröffentlichen sind. Für die bevorstehende mögliche Preisänderung ist dies der 19.11.2024. Aus diesem Grund wird der Stadtwerkeausschuss gebeten, darüber am 06.11.2024 zu beraten und entsprechend der Beschlussvorlage (Nachtrag/Tischvorlage) zu beschließen.

2. Beschlussverfahren im Stadtwerkeausschuss

Die Änderungen der Strombeschaffungskosten sind auf dem aktuellen Stand und fließen in die Strompreisänderung für die Grundversorgung mit ein.

Sollten sich darüber hinaus die Strombeschaffungskosten aufgrund des Strukturausgleichs im Lieferjahr 2025 sowie die Netzentgelte für die Nutzung des Norderstedter Stromnetzes, insbesondere Netzentgelte des vorgelagerten Netzes zum Zeitpunkt der endgültigen Veröffentlichung für 2025 wesentlich ändern, so ist eine Neukalkulation der Kostenbestandteile erforderlich. Eine Erhöhung bzw. Senkung dieser Kostenbestandteile kann eine erneute Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“ erforderlich machen.

1. Erläuterungen und Herleitung der Preisanpassung für die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Norderstedt“ zum Januar 2025

Kostenbestandteile des Preises für die Strom-Grundversorgung

Der Strompreis für die Grundversorgung setzt sich zusammen aus drei wesentlichen Bestandteilen: Kosten für Netznutzung, Kosten für Belastungen und Abgaben sowie Energiekosten, in welchen u.a. die Kosten für die Beschaffung enthalten sind.

Die Kosten für die Netznutzung, die Kosten für die Belastungen und Abgaben sowie die Energiekosten sind der Tabelle zur „Kostenveränderung“ zu entnehmen.

1. Entwicklung der Kosten für die Nutzung des Stromverbundnetzes

Die Kosten für die Nutzung des Stromnetzes werden gemäß den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes als Indikation bis zum 15.10.2024 sowie als Endfassung vor dem 31.12.2024 für das Jahr 2025 auf der Internetseite veröffentlicht. Sie sind abhängig von dem jeweiligen Jahresverbrauch. Die veröffentlichte Indikation für 2025 ist in die Berechnung der Preisanpassung eingearbeitet – sie beinhaltet einen Rückgang der Kosten zur letzten Indikation vom 15.10.2023 um 2,03 Ct/kWh im Arbeitspreis und einen Anstieg der Kosten für den Grundpreis um 30,96 EUR/Jahr.

Ab dem 01.01.2025 werden die Kosten für den Messstellenbetrieb (diese variieren je nach Messeinrichtung zwischen 7,68 EUR/Jahr und 16,81 EUR/Jahr sowie weiterer Kosten für zusätzliche Messdienstleistungen) nicht wie bisher in die Kosten für den Grundpreis integriert, sondern als separate Position in die Verbrauchsabrechnungen der Kunden eingebracht. Diese Umstellung begründet sich im Messstellenbetriebsgesetz, welches einem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer die Wahl des Messstellenbetreibers ermöglicht. Die Stadtwerke Norderstedt bieten die vorgenannte Dienstleistung an und übernehmen den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber solange es keine anderweitige Vereinbarung durch den Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer gibt, fungieren jedoch aus genannten Gründen nicht in jedem Fall als solcher. Um die unterschiedlichen Konstellationen beim Messstellenbetrieb korrekt abzubilden, erfolgt die Berechnung der Kosten und Ausweisung dieser in den Rechnungen künftig als separate Abrechnungsposition und nicht mehr im Grundpreis.

2. Entwicklung der gesetzlichen Belastungen und Abgaben

Die Kosten für Belastungen und Abgaben sind über gesetzlich festgelegte Umlageverfahren von den Stromkunden zu tragen. Die Umlagen bilden einen Bestandteil des Strompreises. Die Veröffentlichung der für 2025 gültigen Umlagebeträge ist zum 25.10.2024 erfolgt. Die Umlagen wurden in die Berechnung der Preisanpassung eingearbeitet – die Änderungen zur letzten Preisanpassung beinhalten eine Erhöhung der Kosten um 1,317 Ct/kWh.

3. Entwicklung der Großhandelspreise für Strom

Die Preise an den Stromhandelsplätzen verzeichneten seit Beginn der Bewirtschaftung für das Jahr 2025 einen deutlichen Rückgang, der nach einer Stabilisierung in eine Seitwärtsbewegung überging. Aktuell verharren die Preise in der vorgenannten stabilen Seitwärtsbewegung, jedoch kann es aufgrund der anhaltenden angespannten geopolitischen und wirtschaftlichen Lage kurzfristig zu einer erhöhten Volatilität an den Stromhandelsplätzen kommen. Die Langfristbeschaffung der Stadtwerke für das Lieferjahr 2025 erfolgt über einen Zeitraum von 24 Monaten vor Lieferbeginn und einem zusätzlichen Ausgleich für Plan- und Strukturabweichungen im Lieferjahr. Die Beschaffungskosten reduzieren sich seit dem letzten Beschluss zur Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“ um 7,870 Ct/kWh bezogen auf ein Kalenderjahr.

Die Veränderung der Kosten umfasst für die vorgenannten Positionen zum 01.01.2025 dementsprechend eine Senkung des Arbeitspreises um insgesamt 8,583 Ct/kWh und eine Erhöhung des Grundpreises um 30,96 Euro im Jahr.

Zum Erzielen der Netzkonformität und somit zur voll umfänglichen Abbildung der Kosten für den Grundpreisanteil liegt die Erhöhung des Grundpreises für die Preisanpassung der Grundversorgung in Bezug auf die Kostenveränderung etwas geringer bei 29,26 Euro im Jahr (ausgehend vom bisherigen Grundpreis von 62,42 Euro im Jahr für den Tarif E).

(Alle Angaben zzgl. MwSt)

Herleitung des Preisanpassungsbedarfs

Die nachfolgende Tabelle zeigt detailliert die Veränderung der Preisbestandteile:

Kostenveränderung ab 01.01.2025 seit letzter Preisanpassung (PA) zum 01.01.2024			
Preisbestandteile in Ct/kWh	letzte PA (01.01.24)	01.01.2025 Prognose	Veränderung
Energiekosten (Beschaffung, Vertrieb, EK-Verzinsung)			
Arbeitspreis	24,736	16,866	-7,870
Grundpreis Vertriebsanteil (im Arbeitspreis inkl.)	inkl.	inkl.	
Netzentgelte Indikation 2025 zum 15.10.2024			
Arbeitspreis Netz	8,430	6,400	-2,030
Grundpreis	60,720	91,680	30,960
Grundpreis Netz	60,720	91,680	
Messservice, hier Zähler ohne Leistungsmessung, jährlicher Turnus	zzgl.	zzgl.	
Belastungen & Abgaben			
- Stromsteuer	2,050	2,050	0,000
- EEG-Umlage (EEG)	0,000	0,000	0,000
- KWK-Umlage (KWKG § 9)	0,275	0,277	0,002
- NEV-Umlage (Strom NEV § 19)	0,403	1,558	1,155
- Offshore-Umlage (EnWG § 17)	0,656	0,816	0,160
- Umlage abschaltbare Lasten (AbLaV § 18)	0,000	0,000	0,000
- Konzessionsabgabe	1,590	1,590	0,000
Summe Belastungen und Abgaben	4,974	6,291	1,317
Umrechnung Nachholeffekt durch unterjährige Anpassungen Vorjahr	0,000	0,000	0,000
Gesamtveränderung Arbeitspreise			-8,583
Gesamtveränderung Grundpreise			30,960
Vorschlag Grundpreisanpassung netzkonform*			29,260

* ausgehend von aktuellem Grundpreis Tarif E (62,42 EUR/Jahr netto)

Die Werkleitung empfiehlt demnach, die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“ zum 01.01.2025 um 10,21 Ct/kWh brutto (8,583 Ct/kWh netto) im Arbeitspreis zu senken und den Grundpreis abweichend zur Kostenveränderung um 34,82 Euro im Jahr brutto (29,26 Euro netto) zu erhöhen.

Anlage:

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit elektrischer Energie zum 01.01.2025